

§ 6.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aeschen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander;
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
4. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge;
5. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Die Fischerei auf Seeforellen, Saiblinge und Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Abs. 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Erlaubnis der Distriktpolizeibehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt, kann in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen obenerwähnten Fischarten (Abs. 1) die Erlaubnis zum Fange während der Schonzeit durch die Distriktpolizeibehörde erteilt werden.

Der Fang der sogenannten Silber- oder Schwab- (unfruchtbaren) Forelle ist auch während der Schonzeit für Seeforellen ohne besondere Erlaubnis gestattet.

§ 7.

Während des Gangfischlaiches sind die befruchteten Eier der im Bodensee gefangenen Gangfische nach Anordnung der Distriktpolizeibehörde an die Fischzuchtanstalten abzuliefern oder an geeigneten Stellen des Sees auszusäen.

§ 8.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist im Bodensee die Fischerei mit Zugneten verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Verührung der Halben, der Reiser und der Wasserflora (Kräbe) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel, wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei einschließlich der gewerbmäßig betriebenen bleibt auch während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fischarten gestattet.